

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedrucker Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

# Laibacher Zeitung.

## Amtlicher Theil.

Auf Allerhöchste Anordnung wird für welsand Ihre königliche Hoheit Marie Sidonie Prinzessin von Sachsen die Hoftrauer, vom 4. März angefangen, durch sechszehn Tage mit folgender Abwechslung, nämlich durch die ersten acht Tage, d. i. vom 4. bis einschließig 11. März die tiefe, dann durch die letzten acht Tage, d. i. vom 12. bis einschließig 19. März die mindere Trauer getragen werden.

## Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 4. März.

Es spuken wieder einmal allerlei Gerüchte, unter denen das interessanteste das von der Einberufung der Landtage ist. So schreibt ein Wiener Blatt, daß der Reichsrath Anfangs April geschlossen werde und die Landtage noch im Verlaufe desselben Monats zusammenrufen sollen. Nach demselben Gerüchte wäre es die Absicht des Ministeriums, von dem Reichsrath die Annahme der gesammten Finanzvorlagen, sowie der damit zusammenhängenden Bankakte und Steuergesetz-Entwürfe en bloc zu begehren und damit den Abschluß der ersten Reichsraths-Session herbeizuführen.

Das Gerücht klingt etwas unwahrscheinlich, namentlich was das Begehren einer en bloc Annahme des Budgets betrifft. Die „Presse“ will auch ganz das Gegentheil vernommen haben: es sei vielmehr der Plan des Ministeriums, die Reichsraths-Session noch bis Ende August zu verlängern und darauf die Landtage im September einzuberufen. Man versichert, es liege in der Absicht des Ministeriums, dem Reichsrath noch vor Beginn des Monats Mai den Staatsvoranschlag für das Jahr 1863 vorzulegen.

Wenngleich bezüglich der Frage der Bundesreform noch keine Uebereinstimmung zwischen den Kabinetten von Wien und Berlin erzielt worden, so ist es in dieser Hinsicht doch von Bedeutung, daß in Betreff anderer Angelegenheiten zwischen den beiden Regierungen ein gutes Einvernehmen herrscht. Dies gilt von der kurbessischen und mehr noch von der holsteinischen Streitsache. Das Zusammengehen Oesterreichs und Preußens gegenüber von Dänemark hat sich in neuerer Zeit durch die Ueberreichung identischer Noten in Kopenhagen bekundet. Die vom 8. Februar datirten identischen Erlässe beider Kabinete zur Beantwortung der dänischen vom 26. Dezember v. J. wenden sich zuvörderst gegen die jenseitige Behauptung, daß die Verhandlungen nur auf ein Provisorium Bezug haben können, indem die deutschen Mächte erklären, daß die Bedingungen für ein Provisorium durch Bundesbeschlüsse festgestellt seien, über welche keine weitere Verhandlung zulässig sei. Diese wäre nur dann möglich gewesen, wenn Dänemark sich entschlossen hätte, den Reichsrath aufzulösen. Da es aber durch das Unterlassen dieses Schrittes die Möglichkeit vorweggenommen, über die Propositionen vom 26. Dezember zu unterhandeln, so bleibt jetzt nur übrig, die Verhandlungen auf eine definitive Ordnung zu richten. Die dazu nöthige Zeit zu gewinnen, liegt ganz in der Hand der dänischen Regierung, indem sie nur die vorläufigen Bedingungen des deutschen Bundes zu erfüllen brauche. Dem Vorgehen, daß der deutsche Bund und insbesondere Preußen und Oesterreich durch ihren Einspruch gegen die Gesamt-Verfassung von 1851—1862 vereitelt hätten, wird eine nur kurze, aber entscheidende und schlagende Abfertigung zu Theil. Auf den Kern der Sache übergehend, wird denn an Dänemark die Frage gerichtet, ob es sich in der That noch an die Verabredungen von 1851—1852 gebunden erachte und daraus hervorgehende Verpflichtungen

sowohl in Bezug auf Schleswig wie auf Holstein überhaupt noch anerkenne? Durfte sich die frühere Depesche vom 5. Dezember noch begnügen, an die dänische Regierung die einfache Aufforderung zu richten, sich zu erklären, wie sie diese Verpflichtungen zu erfüllen gedenke, so reicht dieß jetzt nicht mehr aus, wo die ausweichende Antwort vom 26. Dezember in Verbindung mit offenkundigen Thatsachen mehr als Zweifel erregten, ob die Kopenhagener Regierung ihre früheren Zusagen noch als verbindlich erachte. Durch die gegenwärtigen kategorischen Anfragen ist Dänemark in die Lage gebracht, vor ganz Europa entweder seine Verpflichtungen von Neuem anzuerkennen, oder seinen Vertragsbruch einzugestehen.

Aus Frankfurt wird gemeldet: Oesterreich soll damit umgehen, den Antrag zu stellen, die Bundesversammlung möge mit den Versammlungen von Delegirten der deutschen Ständekammern einen ersten Versuch machen, durch Einberufung einer Delegirtenversammlung ad hoc zum Zweck der Annahme des allgemeinen Zivilprozesses und Obligationenrechts.

Im französischen Senate hat der rothe Prinz wieder gesprochen. Diese seine zweite Rede, die er bei Gelegenheit der Ventilierung der römischen Frage hielt, ist als die praktische Ausführung der in seiner ersten Rede aufgestellten Theorien zu betrachten. Prinz Napoleon verlangt alljüngliche Lösung der römischen Frage. Das Papstthum hoffe nichts von Frankreich; es hoffe aber, daß die Zeit eine fremde Intervention herbeiführen werde. Die französischen Truppen seien genöthigt, die römische Regierung zu verteidigen, welche dem Kaiser feindlich gestimmt ist. Der Prinz schloß seine Rede, indem er die Räumung Roms verlangt, mit Garantie der finanziellen und geistlichen Unabhängigkeit des Papstes.

Diesen frommen Wünschen folgte das Desavou der Regierung auf dem Fuße. Villault erklärte nämlich, die Regierung werde diese Frage zu einem anderen Zeitpunkt verhandeln, fügte jedoch hinzu, die Politik der Regierung habe — was das eben ange-deutete Ziel anbelange — mit jener des Prinzen nichts gemein.

Ueber die Debatte, welche der Rede des Prinzen vorherging, erfährt man noch nichts Näheres; nur so viel ist bekannt, daß Gemeau für Bonjean gegen die weltliche Macht des Papstes gesprochen habe, und Lagueronniere die Verantwortlichkeit des Vertrages von Villafranca und die Nothwendigkeit für Frankreich betonte, Rom dem Papste als zeitlichem Herrscher zu erhalten, wenigstens bis zwischen dem heiligen Vater und dem Könige von Italien ein billiges Arrangement erzielt sei.

## Gesetz,

womit die Grundsätze und Vorschriften in Betreff der Religionsverhältnisse überhaupt und der Kirchen- und Religionsgenossenschaften insbesondere für die durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder festgestellt werden.

### Zweiter Abschnitt.

#### Kirchen- und Religionsgenossenschaften.

##### 1. Unter-Abschnitt.

###### Anerkennung.

Art. 15. Eine religiöse Gemeinschaft muß, um rechtlich zu bestehen, und die den Kirchen und Religionsgenossenschaften kraft dieses Gesetzes eingeräumten Rechte zu genießen, gesetzlich anerkannt sein.

Art. 16. Unter der Bedingung der gesetzlichen Anerkennung ist den Staatsbürgern die Freiheit zur Vereinigung in religiöse Gemeinschaften gewährleistet.

Art. 17. Die gesetzliche Anerkennung kann einer religiösen Gemeinschaft verweigert oder entzogen werden, wenn und inwiefern Lehre, Verfassung oder

Uebung derselben dem öffentlichen Wohle schädlich oder gefährlich sich zeigt.

##### 2. Unter-Abschnitt.

#### Rechte und Verbindlichkeiten.

##### 1. Kapitel.

###### Im Allgemeinen.

Art. 18. Eine jede Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der öffentlichen Religions-Übung, vorbehaltlich jedoch der nöthigen Maßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Art. 19. Der Staat nimmt auf die bloß den Glauben und das Gewissen betreffenden Gegenstände einer Religion keinen Einfluß, vorbehaltlich der im Art. 17 erwähnten Verweigerung und Entziehung der Anerkennung einer Kirche und Religionsgenossenschaft.

Art. 20. Die Kirchen- und Religionsgenossenschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleiben im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde.

Art. 21. Kirchen- und Religionsgenossenschaften sind den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 22. Dem Staate steht das Recht zu, auch in Religionsangelegenheiten, welche und inwieweit sie das öffentliche Interesse berühren, oder mit bürgerlichen Rechtsfolgen in Verbindung stehen, Anordnungen zu erlassen.

Art. 23. Allen Kirchen- und Religionsgenossenschaften ist vom Gesetze gleiches Recht verliehen.

Es gibt keine durch den Staat bevorrechtete Religion.

Art. 24. Dem Glauben, dem Gottesdienste und den Einrichtungen jeder Kirche und Religionsgenossenschaft ebenso wie ihren Oberen und Religionsdienern in Uebung ihres Amtes kommt gleichmäßiger Schutz gegen Verachtung oder Herabsetzung und für Aufrechterhaltung des gebührenden Ansehens und der entsprechenden Ehre zu.

Art und Maß dieses Schutzes bestimmen die Strafgesetze.

Der durch dieselben einer Religion vor den übrigen zugewendete besondere Schutz hat aufzuhören.

Art. 25. Kirchen- und Religionsgenossenschaften genießen nach Außen die Rechte von Vereinen und Körperschaften mit den entsprechenden Verpflichtungen.

Das Verhältniß und der Verkehr zwischen den einzelnen Kirchen- und Religionsgenossenschaften ist daher nach den dießfälligen allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen und zu behandeln.

##### 2. Kapitel.

###### Im Besonderen.

##### 1. Titel.

###### Im Verhältnisse zur Staatsgewalt.

Art. 26. Der Verkehr zwischen den Oberen und den ihnen untergebenen Dienern und Angehörigen einer Kirche und Religionsgenossenschaft ist ungehindert.

Die Bekanntmachung ihrer Verfügungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Doch müssen die allgemeinen Anordnungen, welche die in einer religiösen Gemeinschaft bestehende anordnende Gewalt in Bezug auf die Lehre, Verfassung und Uebung erläßt, bei ihrer Bekanntmachung der Behörde des Staates in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden.

Art. 27. Für jede Kirche und Religionsgenossenschaft sind die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Aemtern der Seelsorge niederen oder höheren Ranges, die Festsetzung ihrer Bezirke und Sprengel, so wie die dießfälligen Zu- und Abtheilungen an die Zustimmung des Staates gebunden.

Art. 28. Versammlungen der Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, welche nicht regelmäßig zur Besorgung der gewöhnlichen Angelegenheit gehalten werden, sie mögen mit oder ohne Zuziehung von Angehörigen der religiösen Gemeinschaft stattfinden, sind längstens drei Tage vor ihrer Abhaltung der Regierung anzuzeigen.

Die Beschlüsse einer solchen Versammlung sind der Regierung schriftlich mitzutheilen.

Art. 29. Die Regierung ist, im Falle sie wahrnimmt, daß in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft Mißbräuche oder Unordnungen eingetreten sind, Versammlungen der Vorsteher oder Diener der religiösen Gemeinschaft mit oder ohne Zuziehung von Angehörigen derselben zur Wiederherstellung der Einigkeit und Ordnung unter ihrem Schutze zu veranlassen berechtigt, ohne jedoch in die Gegenstände der Religionslehre selbst sich einzumischen.

Art. 30. Dem Landesfürsten stehen in Ansehung der Ernennung, der Wahl oder des Vorschlages zu kirchlichen Aemtern in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft diejenigen Rechte zu, welche deren Satzungen ihm als solchem einräumen, oder ihm in Gemäßheit derselben insbesondere gewährt werden.

Art. 31. Alle Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben vor dem Antritte ihres Amtes dem Kaiser den Eid der Treue und des Gehorsams wie der genauen Beobachtung der Gesetze und gewissenhaften Erfüllung der Pflichten zu schwören.

Art. 32. Die nach den Satzungen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft den Oberen derselben über ihre untergebenen Religionsdiener zukommende Amtsgewalt, inbegrifflich des Strafrichteramtes, wird von ihnen gemäß dieser Satzungen selbstständig ausgeübt.

Die zwangsweise Durchführung der bezüglichen Erkenntnisse und Verfügungen hat jedoch mittelst der weltlichen Behörde stattzufinden, welche nur bei Nachweisung der Ordnungsmäßigkeit des Vorganges darauf eingehen kann.

Art. 33. Dem Staate steht die Macht zu, im Wege des Gesetzes zu bestimmen, wann ein Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft um des öffentlichen Interesses willen, von seinem Amte zu entfernen ist, und die Regierung hat das Recht, das Gesetz in einzelnen Fällen zur Anwendung zu bringen.

Art. 34. Die Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben mit den übrigen Staatsbürgern gleiche Rechte und Pflichten in bürgerlicher und politischer Beziehung. Sie unterstehen gleich diesen den Zivil- und Strafgesetzen, wie den Behörden und Gerichten des Staates.

Art. 35. So weit es sich um die Feier des äußeren Gottesdienstes nach Ort, Zeit und Zahl handelt, kann der Staat Aufhebungen oder Beschränkungen verfügen.

Art. 36. Dem Staate kommt es aber auch zu, in Absicht auf die religiösen Bedürfnisse seiner Bürger oder sonst im öffentlichen Interesse den Vorstehern und Dienern der Kirchen- und Religionsgenossenschaften Verpflichtungen bezüglich der Feier des äußeren Gottesdienstes in der obigen Richtung aufzulegen.

Art. 37. Öffentliche Versammlungen und Züge zur gottesdienstlichen Feier, sofern sie außergewöhnliche sind, müssen drei Tage vor ihrer Abhaltung den für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestehenden Behörden, in deren Bezirken sie stattfinden sollen, angezeigt, und können von diesen aus Gründen des öffentlichen Interesses untersagt werden.

Art. 38. Geheime Zusammenkünfte zur Feier eines Gottesdienstes sind verboten.

Art. 39. In soweit die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es gestatten, ist den Kirchen und Gotteshäusern jeder Kirche und Religionsgenossenschaft die Immunität gleichmäßig gewährt.

Art. 40. Religiöse Institute, deren Mitglieder zufolge feierlicher Gelübde nach einer bestimmten Regel unter einer Oberleitung gemeinschaftlich leben und verkehren, sind an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden.

Es bedarf der Genehmigung der Regel und der Satzungen eines solchen Institutes von Seite der Staatsgewalt ebensowohl bei Errichtung dieses als bei Veränderung seiner.

Der Staat kann auch in Folge seiner Genehmigung bestehende Institute derart, sobald sie den Staatszwecken schädlich oder gefährlich werden, aufheben und unterdrücken.

Art. 41. Die Bildung eigener Gemeinden in Kirchen- und Religionsgenossenschaften erfordert die Genehmigung der Regierung. Die Bedingungen hierzu sind, daß die Mitglieder derselben die nöthigen Mittel zu dem Unterhalte der Religionsdiener, der Herstellung und Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude und Einrichtung, sowie der Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes besitzen oder dieselben auf gesetzlich gestatteten Wege aufzubringen vermögen.

Art. 42. Andere Vereinigungen in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft unterliegen dem allgemeinen Vereinsgesetze.

Art. 43. Der Einfluß jeder Kirche und Religionsgenossenschaft in den Schulen ist auf den Unterricht in der bezüglichen Religion eingeschränkt.

Art. 44. Die Oberaufsicht des Staates in Absicht auf Unterricht und Erziehung erstreckt sich auch auf den Unterricht und die Erziehung in der Religion. Insbesondere ist der Staat in Ausübung dieses Oberaufsichtrechtes befugt, in Ansehung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten für Religionsdiener Anordnungen zu treffen und deren Befolgung zu überwachen.

Art. 45. Eine Zensur irgend einer Kirche und Religionsgenossenschaft in Betreff der Bücher und anderer Schriften darf nicht bestehen.

Das Pressegesetz des Staates allein hat auch Werke der Presse religiösen Inhaltes seine volle Wirksamkeit.

Art. 46. Die Gesetzgebung in Absicht auf die Ehe und diebällige Verlobnisse, soweit es sich um ihre bürgerliche Gültigkeit und Wirkungen handelt, steht dem Staate allein zu, und er übt die bezügliche Gerichtsbarkeit durch weltliche Gerichte aus.

Zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe ist die feierliche Erklärung der Einwilligung der Brautleute vor dem ordentlichen Seelsorger eines derselben erforderlich. Wird jedoch die Aufnahme dieser Erklärung aus einem nicht im bürgerlichen Rechte begründeten Anstand verweigert, so steht es den Brautleuten frei, die Ehe gültig vor der weltlichen Obrigkeit zu schließen.

Art. 47. Die dermalige Ehegesetzgebung ist einer Revision zu unterziehen.

(Schluß folgt.)

## Oesterreich.

Wien, 2. März. Der Przemisler Bischof Jankovský ist heute Nachts in Lemberg gestorben.

Die agronomische Gesellschaft in Krakau hat nach zwei lebhaften Sitzungen den Antrag, das Comité solle beauftragt werden, beim Landtage und Reichsrathe zu petitioniren, daß die Regulirung und Separation der Gründe im Zwangswege durchgeführt werde, verworfen. Der „Gazet“ billigt vollkommen dieses Verfahren der Versammlung, denn nicht jetzt sei es an der Zeit, diese Frage in Angriff zu nehmen; eine Maßregel, wie die beantragte, würde jetzt nur sozialen und nationalen Schaden bringen, die Uneinigkeit im Lande, die Zwietracht in der Nation vermehren. Das fühlte die Mehrheit der Versammlung und sie wolle lieber die Gründe von den Reichshöfen entfernter belassen, als zwei Klassen der Nation (Adel und Bauernstand) noch weiter von einander scheiden.

Agram, 28. Gestern hat die von mehreren Mitgliedern der Dvorana-Gesellschaft gewünschte General-Versammlung stattgefunden. Herr Direktor Frigan eröffnete die Sitzung damit, daß er die ihm zugekommene Aufforderung wegen Abhandlung der allgemeinen Versammlung veröffentlicht; da jedoch in dieser Zuschrift der Zweck dieser Versammlung nicht bezeichnet wurde, forderte Herr Frigan auf, es möge einer der Herren, welche die Aufforderung unterschrieben, sich über den Zweck der Versammlung aussprechen. Herr Wrazovic erklärte nun, das Buch der Wünsche enthalte den Grund, indem darin die Direktion zum Abtreten aufgefordert wurde; da er am 7. Februar bei der Abend-Unterhaltung in der Dvorana stattgefundenen Vorfall von der Direktion dadurch hervorgerufen worden sei, daß sie in die Tanzordnung den Walzer aufgenommen und da die Direktion hierdurch ein Mißtrauensvotum sich zugezogen, so möge die Direktion abtreten. Nachdem Herr Frigan in einer ausführlicheren Auseinandersetzung dargethan, wie sehr er bei jeder Gelegenheit seine nationalen Bestrebungen an den Tag gelegt und erklärte, es sei von allen Anwesenden keiner da, der ihn im Patriotismus überbieten könne, endlich die Aufnahme des Walzers in der Tanzordnung rechtfertigte: erklärten sowohl er, als auch die Mitglieder der Direktion, Herren Advokaten Kreštie und Šauf, ungeachtet des von den Anwesenden ausgesprochenen Mißtrauens von der Direktion um so weniger abtreten zu wollen, als sie nach den Statuten auf ein Jahr gewählt worden sind, und eine neue Wahl vor Verlauf des Jahres statutenwidrig wäre. Die hierauf geführte lebhafteste Debatte, welche dahin zielte, die Direktion zum freiwilligen Abtreten zu zwingen, was jedoch diese standhaft verweigerte, führte zu dem Resultat, daß Herr Direktor Frigan, nachdem es selbst zu persönlichen Ausfällen kam, die Sitzung für aufgelöst erklärte. Hierauf entstand ein ziemlich lebhafter Tumult, und nachdem Herr Frigan und mehrere Mitglieder sich entfernt, proklamirten die Zurückgebliebenen Herrn Wrazovic zum Direktor der Dvorana; wie man hört, wurden auch die übrigen Mitglieder der Direktion gewählt.

Aus Betsch schreibt man, daß 150 Deutsche sich an einem Ball betheiligten, welchen serbische junge Leute zu Gunsten des Neufahrer serbischen Theaters arrangirten. Die Deutschen wunderten sich, daß

die Tanzordnung keinen einzigen ungarischen Tanz enthielt, und verlangten von den Arrangeurs, daß diese wenigstens einen Csárdás erlauben sollen. Diese Bitte wurde den Deutschen nicht mit der größten Höflichkeit verweigert, worüber sich einige vernünftigeren Serben ärgerten, die auch zum Orchester gingen und einen Csárdás spielen ließen. Darauf aber begannen andere Serben am anderen Ende des Saales zu singen, so daß ein ohrenzerreißendes Charivari entstand. Die Deutschen verließen hierauf insgesamt den Saal. Der Korrespondent fügt hinzu, daß in Folge der bei Gelegenheit der vorjährigen Beamtenwahl entstandenen Zwistigkeiten Betsch auch jetzt noch in Parteien zerklüftet ist, die sich gegenseitig mit Erbitterung anfeinden.

Prag, 2. März. Der Ausschuss für Errichtung eines böhmischen Nationaltheaters hielt gestern eine Sitzung. In derselben wurde beschlossen, an den Landesausschuss die Bitte zu richten, es möge derselbe von dem projektierten Baue eines böhmischen Interimstheaters absehen, und die für diesen Interimsbau bestimmten 70.000 oder 80.000 fl. dem Ausschusse für Errichtung eines böhmischen Nationaltheaters überlassen, damit sogleich mit dem Baue eines großen Theaters angefangen werden könnte. Sobald der Landesausschuss auf die Bitte geantwortet haben wird, soll eine Generalversammlung des Theaterausschusses abgehalten werden. Ferner wurde beschlossen, eine Nationallotterie zu Gunsten des zu errichtenden Theaters einzuleiten.

Nach dem von dem Antragsteller Herrn Sladkowsky vorgelegten Entwurfe sollen zu diesem Behufe 300.000 Lose, das Stück zu 2 fl., ausgegeben und von dem hieraus eingehenden Gelde 200.000 fl. zur Anschaffung von Gewinnten, dann 100.000 fl. auf die Regiekosten der Lotterie verwendet werden, so daß für den Theaterfond noch 700.000 fl. erübrigt würden — wenn alle Lose abgesetzt werden. Zur Erleichterung sollen auch halbe Lose zu 1 fl. verkauft werden. Die Herren Fügner, Schimek und Sladkowsky wurden mit der Ausarbeitung eines der Generalversammlung vorzulegenden Lotterienplanes betraut.

## Deutschland.

Dresden, 1. März. Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Sidonie, Herzogin zu Sachsen (geb. 1834) ist heute Abends halb 8 Uhr in Folge des Unterleibs-Typhus und unter den hinzugegetretenen Erscheinungen einer Lungenlähmung, nachdem sie bereits gestern mit den heil. Sterbesakramenten versehen worden, sanft verschieden.

Ihre Majestäten der König und die Königin, die schwergeprüften Eltern, sowie die gesammte kön. Familie sind durch diesen Todesfall in die tiefste Trauer versetzt worden.

## Italienische Staaten.

Mailand, 22. Februar. Heute wurde das Urtheil über die Tumultuanten in Biarennia (welche bekanntlich eine in dieser Straße gelegene Spiritus-Fabrik angegriffen, und sonstige Gewaltthaten verübt hatten) gefällt. Die Zahl der Angeklagten betrug 57; 5 wurden freigesprochen, die übrigen zu Kerker und Gefängniß (mit dem Maximum von 8 Jahren) verurtheilt.

Mun, 19. Februar. Der König von Baiern hat dem heiligen Vater zwei gemalte Fenster für den Vatican übersendet, welche den heiligen Petrus und den heiligen Paulus darstellen, und zwar in mehr als natürlicher Größe. Die Gemälde sind mit besonderer künstlerischer Vollendung ausgeführt. Diese schönen Glasgemälde befinden sich an der neu restaurirten Treppe des Vaticans, welche zu den Gemächern des Papstes führt. Unter den beiden Apostelfiguren ist die Inschrift angebracht: Pio IX. Pontifici Maximo — Felicitate regnanti — Maximilianus II. — Bavariae Rex. — Der Handelsminister übersendet zur Ausstellung nach London eine kostbare Sammlung aller Marmorarten des päpstlichen Staates. Es sind 36 verschiedene Sorten, die von dem Professor der Mineralogie, Herrn Ponzi, zum Theil mit großer Mühe aufgefunden wurden. Diese Marmorarten sind sowohl bezüglich ihrer Farben als ihrer Varietäten kostbar, und ergeben vollkommen die antiken Marmorarten, wovon einige reiche Kirchen und Kapellen Roms noch Ueberbleibsel aufzuweisen haben. Die bezüglichen Marmorbrüche sind so ergiebig, daß unser Marmor leicht ein lukrativer Ausfuhrartikel werden kann.

## Großbritannien.

London, 25. Februar. Der Wiener Korrespondent der „Times“ schreibt in einem vom 21. d. datirten Briefe über den Plan, dem Erzherzog Max den Thron von Mexiko zu verleihen, im Wesentlichen folgendes: In Oesterreich ist dieser Plan mit allgemeinem Widerstreben aufgenommen worden, theils aus Mißtrauen gegen die Quelle, dem er entspringt, theils weil man damit einen andern, Venetien betref-

feinden Plan mit ihm in Verbindung bringt. Was die Wiener Meisterei betrifft, hat sich diese entbal-

den Plan mit ihm in Verbindung bringt. Was die Wiener Meisterei betrifft, hat sich diese entbal-

Spanien.

Aus Madrid wird gemeldet: Die Abenteuer des Kapitäns vom „Sumter“ haben mit seiner Verhaftung geendet.

Rußland.

Warschau, 25. Februar. In der vorgestrigen Nacht wurde das frühere Mitglied der Delegation, Schuhmacher Hiszpanski, von der Zitadelle nach Irkutsk abgeführt.

Kleidungsstücken bei sich hatte, von welchem Allen dieser entblößt war. Diese Deportation hat aber-

Aus der Provinz.

Idria, 3. März.

L. — Der 26. Februar wurde hier ganz nach dem Jhnen mitgetheilten und am 25. v. Mts. ver-

Dem von der Stadirepräsentanz veranlaßten, vom hochwürdigen Herrn Dechante geleiteten solen-

Was aber diese Verfassungsfeier erhöhte, und ihr einen — bei der Stadtbevölkerung gewiß lange im Andenken bleibenden Glanz verlieh — war der

Vor dem im Tanzsaale aufgestellten Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers wurde die Volkshymne mit seltener Begeisterung abgesungen.

Hierauf begann der Tanz, bei dem sich die Gesellschaft fast bis zum Anbruche des Tages auf eine dießmal sehr vertrauliche Weise vergnügte.

Aus dem gelegentlich dieses Balles veranstalteten Glückshafen soll, wie man in Eile erfuhr, den Stadarmen, welche schon am 26. Februar gut beschenkt wurden, die Summe zwischen 60 bis 70 fl. zugefallen sein.

Vermischte Nachrichten.

Eine Korrespondenz des „Dz. P.“ aus Szczecin bringt wahrhaft herzerreißende Einzelheiten über die durch die Wasserüberschwemmung angerichteten Verwüstungen.

in die Tiefe des schäumenden Wassers und dieses trägt sie in die nächste Hütte, aber das Häuschen verbrannte und in ihm ihre beiden vergessenen Kinder.

— In der geographischen Gesellschaft in Petersburg ist ein Vortrag über das letzte Erdbeben in Irkutsk gehalten worden. Die Stöße haben vom 11. bis 15. Jänner ununterbrochen gedauert, so daß nicht zwei Stunden hinter einander Ruhe war.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Dresden, 3. März. Eine Wiener Korrespondenz des heutigen „Dresdn. Journ.“ meldet als positiv, seit vorgestern sei eine Einigung der deutschen Großmächte in der kurhessischen Angelegenheit vollendete Thatsache.

Schwerin, 3. März. Heute gegen Mittag ist Ihre Hoheit die Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin gestorben.

Turin, 3. März. Das neue Ministerium besteht aus: Ratazzi, Präsidenz und Meuberes, Giardini Krieg, Admiral Maline Marine, Cordova Inneres, Depretis öffentliche Arbeiten, Pepoli Handel, Silla Finanzen.

London, 3. März. Die heutige „Morning-Post“ schreibt: Der Fall des Ministeriums Ricasoli ist ein ernster Schlag für die Sache Italiens. Es wäre ein großes Unglück, wenn der Rücktritt Ricasoli's eine Aenderung der Politik des Königs bedenten sollte.

„Daily-News“ sagen: Wir hoffen, das neue Ministerium — gleichviel welches es sein möge — werde sich ins Gedächtniß rufen, daß keinerlei allseitige Vergrößerung für die Nation ein Ersatz für friedliche Unabhängigkeit wäre.

Turin, 2. März. Ueber Paris. Die „Opin.“ meldet: Der König nahm die Demission des Ministeriums Ricasoli an und beauftragte Ratazzi mit der Bildung eines neuen Kabinetts.

Bern, 2. März. Auf das Verlangen Frankreichs, daß von der Gesamt-Entschädigung im Konflikte von Bille la Grand im Betrage von 4800 Fr. die Schweiz zwei Drittel, Frankreich ein Drittel zahle, um das kleinliche Markien zu verbürgen, die ganze Entschädigung an die Savoyarden mit 4350 Fr., das Urtheil über Recht und Unrecht der öffentlichen Meinung anheimstellend.

Saiti, 11. Februar. Eine Verschwörung zum Sturze des Präsidenten wurde entdeckt. Die Verschwörer wurden verhaftet und bestraft.

Theater.

Heute, Mittwoch, geschlossen. Morgen, Donnerstag, zum Vortheile des Herrn Fündelisen: Etwas zum Lachen. (Neu.) Ueberm., Freitag: Freien nach Vorschrift.

Börsenbericht. Wien, (Mittags 1 1/2 Uhr) (W. St. Abb.) Die Börse eröffnete in besserer Stimmung und schloß auch in ziemlich festiger, ungeachtet das neue Turiner Telegramm nicht günstig ausfallen konnte.

Table with multiple columns: Öffentliche Schuld, Aktien (pr. Stück), Pfandbriefe (für 100 fl.), Vose (per Stück), Wechsel, Cours der Geldsorten. Includes various financial data and exchange rates.

**Effekten- und Wechsel-Kurse**  
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.  
Den 4. März. 1862

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 70.35	Silber . . . 136.50
5% Nat. Ant. 84.05	Londen . . . 137.90
Banquiers . . . 826.	R. f. Dufaten 6.55
Kreditaktien 198.80	

**Fremden-Anzeige.**  
Den 3. März 1862.

Fürst Windischgraz, k. k. Oberst, von Klagenfurt.  
— Hr. v. Gutmannsthal, Gutsbesitzer, von Triest. —  
Hr. Dr. Dolar, Gutsbesitzer, von Unterkrain. —  
Die Herren: Krob, und — Valsech, k. k. Gymnasial-  
Professoren, von Warasdin. — Hr. Terpin, Notar, von  
Littai. — Hr. Stölze, Techniker, von Wien. — Hr.  
Löwy, Handelsmann, von Ranijska. — Hr. Haagu,  
von Prag.

3. 421. (2)

So eben ist erschienen und durch die Buchhandlung des  
**G. Lercher** in Laibach, zu beziehen:

Der  
**heilige Kreuzweg**  
vom  
**sel. Leonardus a Portu Mauritio.**

Aus dem Italienischen.  
Nebst einem vollständigen, die neuesten Entscheidungen des heil.  
Stuhles enthaltenden  
**Unterrichte über die Kreuzwegandacht,**  
und einem Anhange von  
**Meh-, Beicht-, Kommunion-, Morgen-, Abendgebeten,  
Andachten,**  
zu den 5 Wunden Jesu, 7 Schmerzen Mariä, bei  
Besuchung der heil. Gräber,  
entnommen aus den Werken des  
heil. Franz v. Sales, Alphons Vignori,  
herausgegeben von  
**Josef Supan**  
Domherrn und Dompfarrer in Laibach.  
(Mit 14 Stahlstichen als Stationsbildern, gezeichnet von Prof. Josef  
Führich, und erklärendem Texte vom Dr. und Prof. der Theologie  
Wilhelm Reichl.)  
Mit Genehmigung des Hochwürdigsten fürstbischöflichen  
Ordinariates Laibach.

10 1/2 Bogen, 8. Augb. mit 14 Stahlst. I fl. 10 fr.  
Im beliebigen Einwande zu haben bei **Lercher,  
Giontini, Krenschner, Nitschmann,  
Gerber** u. vis-à-vis der Domkirche **Sverljuga.**

Weil diese in mehreren Auflagen bereits erschie-  
nene, ebenso inhaltsreiche, als schöne und rührende,  
vom berühmten, erleuchteten Geistesmanne und Priester  
aus dem Orden des heil. Franziskus verfaßte Kreuz-  
wegandacht schon seit vielen Jahren nicht mehr zu be-  
kommen ist, und so oft nach derselben gefragt wurde,  
wird die neue Auflage auf seinem weißen Papier mit  
großem Druck sehr erwünscht sein. Die herrlichen, aus-  
drucksvollen Stahlstiche sind ganz die nämlichen aus-  
gezeichnet schönen Stationsbilder, welche in unserer  
Domkirche Jeden rühren und erbauen.

Auch ist vorrätzig:

**Das Licht**  
und die  
**Liebe der Welt, Jesus Christus**  
auf dem  
**schmerzhaften Kreuzwege.**

Mit 14 Kreuzwegandachten, nämlich: für die  
Advent-, Fasten-, Oftern- u. Pfingstzeit, — die Feste der  
Mutter Gottes und der Heiligen, — für Trostlose und  
Betrübte, — für fromme und gottliebende Seelen, für  
Priester und Ordenspersonen, — für den Tag der heil.  
Kommunion, — zur Zeit eines Unglückes, einer Noth  
— um eine glückselige Sterbestunde zu erbitten; nebst  
Meh-, Beicht- und Kommuniongebeten. Vom ehrw.  
P. Amonius Bachner, aus dem Orden des heil.  
Franziskus. Fünfte Auflage. Neu durchgesehen  
vom Michael Singel.

3. 395. (3)

**Freiwillige  
Möbel-Vizitation.**  
Donnerstag den 6. d. M., von  
9 Uhr früh an, werden auf der  
Wienerstraße, im Mediat'schen Hause  
Nr. 73, im 3. Stock, verschiedene  
Einrichtungstücke gegen bare Be-  
zahlung versteigert werden.  
Laibach am 1. März 1862.

3. 346. (4)

Für ein größeres Hauswesen in  
Laibach wird ein in der Landwirth-  
schaft und im Schreibgeschäfte bewan-  
deter, lediger, im Alter nicht zu sehr  
vorgerückter Mann, der sich über seine  
Benutzbarkeit und Treue mit ge-  
nügenden Zeugnissen ausweisen kann,  
alsogleich aufgenommen.

Dießfällige Anträge beliebe man  
schriftlich an das Comptoir der Lai-  
bacher Zeitung zu richten.

3. 417. (3)

**Ein gestittetes Mädchen,**  
das in der Küche und überhaupt im Haus-  
wesen eine Helferin der Hausfrau sein kann,  
findet ein Unterkommen bei einer Familie  
auf dem Lande.  
Nähere Auskunft im Zeitungs-Comptoir.

3. 389. (4)

**Ein Bitherrmeister,**  
der sich bei den hohen Herrschaften einer bedeutenden  
Stadt den größten Ruhm erworben hat, empfiehlt sich  
dem P. T. Publikum, nach der neuesten und leichtfaß-  
lichsten Methode gründlichen Unterricht zu ertheilen.

**Wohnt am Alten Markt, Nr. 38,  
1. Stock.**

3. 193. (6)

**Barterzeugung-Pomade**  
à Dose fl. 2.60.



Dieses Mittel wird täglich ein Mal  
Morgens in der Portion von zwei Erbsen  
in die Hautstellen, wo der Bart wachsen  
soll, eingerieben und erzeugt binnen sechs  
Monaten einen vollen kräftigen Bartwuchs.  
Daselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leu-  
ten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vor-  
handen ist, den Bart in der oben gedachten Zeit her-  
vorrückt. Die sichere Wirkung garantiert die Fabrik.

**Chinesisches Haarfärbemittel à fl. 2.10.**

Mit diesem kann man Augenbrauen, Kops- und  
Barthaare für die Dauer echt färben, vom blähesten  
Blond und dunklen Blond bis Braun und Schwarz,  
man hat die Farbennuancen ganz in seiner Gewalt.  
Diese Komposition ist frei von nachtheiligen Stoffen,  
so erhält z. B. das Auge mehr Charakter und Ausdruck;  
wenn die Augenbrauen etwas dunkler gefärbt werden.  
Die vorzüglich schönen Farben, die durch dieses Mittel

3. 339. (5)

## Colonial-Zucker

21

Fabrikszeichen: **R & S**

N

ist in der **Spezerei-, Material- und Farbwaren-Handlung**  
des **Peter Lassnik** zu haben.

3. 345. (5)

## Die Niederlage

der k. k. priv.

### Ebensfurter Dampfmühle & Rollgersten-Fabrik

bei **Max Kuscher**  
in **Laibach, am Hauptplatze,**

empfiehlt sich einem hochgeehrten P. T. Publikum zur geneigten Abnahme in *en gros*  
und *en detail* von Weizen-, Gersten- und Kukuruz-Gries, allen Nummern von Roll-  
gerste, dann Haident-, Gersten-, Korn- und Weizenmehl, von welchem letzterem  
Nr. 0 Kaiser-Auszug fl. 15. — fr. Nr. 3 Mundmehl fl. 10. — fr.  
» 1 extrafeinst. » 14. — » » 4 Semmelmehl » 9. — »  
» 1/a superfein » 13. — » » 5 Pohlmehl weiß » 8. — »  
» 2 fein » 12. — » » 6 » braun » 5. 50 »  
loco Laibach berechnet wird.

Außerdem sind auch von Landesprodukten, **Hirsebrein**, gest. Gerste, Fisoln,  
Linsen u. zu den möglichst billigsten Preisen, sowie auch feinst zerlassene ungarische  
Schweinfette à 30 fr. pr. Pfund zu haben.

hervorgebracht werden, übertreffen alles bis jetzt Er-  
sirende.

Erfinder: **Rothe & Comp.** in Berlin, Kom-  
mandantenstr. 31. — Die Niederlage befindet sich in  
Laibach bei Herrn **Albert Trinker**, Hauptplatz  
Nr. 239.

3. 231. (3)

Ueber die k. k. priv.

**Meditrina-Haarwuchs-Kraftpomade**  
in Verbindung mit dem gleichnamigen  
orientalischen Haar- und Bartwuchs-Wasser  
von **M. Mally** in Wien, brachte der „Wanderer“ in Nr. 4  
folgende Redaktionsnotiz:

Das Gute bewährt sich immer und überall —  
vorausgesetzt, daß es — wirklich gut ist. — Auf  
dem Gebiete der Kosmetik ist eine solche Vor-  
aussetzung unbedingt nothwendig; denn wir leiden  
in Oesterreich durchaus keinen Mangel an kosmeti-  
schen Produkten aller Art, und über zu wenig  
bombastische Anpreisung in diesem Genre können  
wir uns auch nicht beklagen. Aber das Publikum,  
welches in der Regel eine besondere Vorliebe für  
französische Etiketten und englische Enveloppes be-  
sitzt, läßt sich trotzdem selten mehr als ein Mal  
„fangen“, und das hochangepriesene E-Wasser sommt  
der gefeierten P-pomade dient gewöhnlich nur  
dazu: — die Annalen des Humbug zu bereichern.  
Es ist demnach um so anerkannterwerth, daß ein  
kosmetisches Erzeugniß seinem Zwecke und  
Titel vollkommen entspricht, und konsta-  
tiren wir mit Vergnügen die Thatsache, daß Herr  
M. Mally, alte Wieden, Hauptstraße Nr. 339,  
mit seiner vorzüglichen **Meditrina-Haar-  
wuchs-Kraftpomade** die glänzendsten Resul-  
tate erzielt und den eklatanten Beweis liefert,  
daß es durchaus nicht nothwendig sei, von Paris  
oder London zu sein, um ein wirklich bestes  
erprobtes kosmetisches Produkt zu Tage zu för-  
dern. — Man kann von dieser Kraftpomade mit  
Recht sagen, daß sich das Gute allezeit be-  
währt.

Dieselben sind per Kiesel oder Flacon zu 1 fl. 80 fr. öst. W.  
in folgenden Depots echt und unverfälscht vorrätzig:

**Laibach** in der Warenhandlung des Herrn  
**Johann Kraschovitz.**

- |           |  |
|-----------|--|
| Ugram:    | Hrn. <b>G. Mihic</b> , Apotheker.        |
|           | „ <b>Franz Bannert</b> , Apotheker.      |
| Carlsbad: | „ <b>Peter M. A. Lucsic</b> .            |
|           | „ <b>Josef Benich</b> , Apotheker.       |
| Gill:     | „ <b>Karl Krisper</b> .                  |
| Fiume:    | „ <b>G. Casti &amp; Prodang</b> , Apoth. |
| Öditz:    | „ <b>Karl Sochar</b> .                   |
|           | „ <b>Pontoni</b> , Apotheker.            |
| Marburg:  | „ <b>J. D. Bancalari</b> , Apotheker.    |
| Samobor:  | „ <b>Emil Wiesner</b> ,                  |
| Triest:   | „ <b>Karl Zanetti</b> ,                  |
|           | „ <b>J. Serravallo</b> ,                 |
| Udine:    | „ <b>Pietro Orlando</b> ,                |